

Vereinsstatuten

Family Business Club
mit Sitz in St.Gallen

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Family Business Club at the University of St.Gallen“ (mit der Abkürzung „FBC“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Austausch und Dialog von Studierenden der Universität St.Gallen, die ein Interesse an der Thematik Familienunternehmen haben. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Zweck an, sondern versteht sich als Austauschplattform zwischen ehemaligen und aktuell Studierenden sowie Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Art 3. Mitgliederbeitrag

¹ Der Beitrag für eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft beträgt CHF 50.- und wird einmalig bezahlt. Während der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft und für eine Alumnimitgliedschaft nach Beendigung der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft müssen keine weiteren Beiträge bezahlt werden.

² Der alternative periodische Beitrag für eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft fällt jährlich an und beträgt CHF 20.-. Der Beitrag für eine Alumnimitgliedschaft, die nach Beendigung der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erworben werden kann, beträgt einmalig CHF 50.-. Die über die Vorjahre kumulierten Mitgliederbeiträge können allerdings angerechnet werden.

³ Beiträge nach Abs. 1-2 dieses Art. sind mit Rechnungsstellung zahlbar und werden nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Art 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Alumnimitgliedern.

Aktivmitglieder können alle Studierenden und Angehörigen der Universität St.Gallen werden. Aktivmitglieder besitzen das Recht zur Teilnahme an Vereinsanlässen und der Vereinsversammlung sowie das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder können alle Studierenden der Ostschweizer Fachhochschule (OST) und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PH) werden. Passivmitglieder besitzen das Recht zur Teilnahme an Vereinsanlässen und der Vereinsversammlung und haben eine beratende Stimme. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Alle ehemaligen Aktiv- und Passivmitglieder werden im Sinne von Art. 3 zu Alumnimitgliedern des FBC. Alumnimitglieder besitzen diesselben Rechte wie Passivmitglieder.

Der Beitrittswunsch erfolgt schriftlich (analog oder digital) oder durch persönliche Anfrage. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Aktiv- oder Passivmitglieder.

Erst nach Begleichung des Mitgliederbeitrags wird das Aktiv-, Passiv-, oder Alumnimitglied definitiv aufgenommen.

Art 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit gegen jedes Aktiv-, Passiv- oder Alumnimitglied ausgesprochen werden.

Art 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand, und
- c) die Revisionsstelle.

Art 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Vereinsversammlung per Email.

Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich (per Email) beim Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passiv- und Alumnimitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, haben jedoch lediglich eine beratende Stimme.

Art 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder müssen spätestens bei der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden. Der Vorstand kann nach Bedarf um höchstens drei Beisitze erweitert werden.

Der Vorstand besteht zwingend aus Aktivmitgliedern beider Geschlechter.

Für den Verein zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

Art 10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht mindestens aus einer Person, die nicht dem Vorstand angehört. Sie prüft die Verwaltung und Rechnungslegung des Vereinsvermögens und erstattet der Vereinsversammlung einen jährlichen Bericht. Die Revisionsstelle hat jederzeit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Finanzen und laufenden Projekte.

Art 11. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsüberschüssen und Vermächtnissen.

Art 12. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

Der Rechnungsabschluss erfolgt per 30. April des Vereinsjahres.

Art 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die verbleibenden Vermögenswerte sind nach Massgabe der Vereinsversammlung zu verwenden.

Art 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.02.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An den ausserordentlichen Vereinsversammlungen vom 25.02.2014 und 23.09.2021 und an den ordentlichen Vereinsversammlungen vom 05.06.2015, 04.06.2016 und 20.05.2021 wurden die Statuten angepasst. Die aktualisierten Statuten sind mit dem 23.09.2021 in Kraft getreten.



Alexandra Allgaier (Präsidentin)

St.Gallen, September 2021



Michael Seiler (Protokollführer)